

Geltende Bürgerrechte in Deutschland

Aktenvorlage, Auskunft, Zutritt = Transparenz, Nachvollziehbarkeit (BVerfG)

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu

Das Recht von Jedermann GG Art. 17

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

Schon gewusst?

Zur Überprüfung von Beschwerden aus Grundgesetz Artikel 17 gibt es ein grundgesetzlich geregeltes Verfahren.

Sie haben das Recht auf z.B. § 3 Akteneinsicht, Auskunft, Zutritt. Sie haben das Recht dem Petitionsausschuss Ihre Akten vorzulegen.

Ob Ihnen der Ausschuss gemäß § 4 bei der Aktenvorlage zuhört oder nicht, kann Ihnen gleichgültig sein. Wer bei Ihrer Aktenvorlage einschläft, wird nicht mehr gewählt.

Lassen Sie sich nicht mit Bescheiden abspeisen. Fordern Sie Ihr Recht auf Aktenvorlage, Auskunft, Zutritt.

Weil auch Politiker

Rechte und Pflichten haben

Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes

vom 19. Juli 1975, Bundesgesetzblatt I Seite 1921

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muß oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.
(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss geladen worden sind, erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Transparenz ist in der Politik ein Zustand mit freier Information, Partizipation und Rechenschaft im Sinne einer offenen Kommunikation zwischen den Akteuren des politischen Systems und den Bürgern. Damit eng verbunden ist die Forderung nach Verwaltungstransparenz und Öffentlichkeitsprinzip. Als Metapher dient die optische Transparenz: Ein transparentes Objekt kann durchschaut werden. Beispiel: Die Kuppel auf dem Deutschen Bundestag.